

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Katja Kipping, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Matthias Höhn, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzliche Rentenversicherung ist durch die politischen Entscheidungen der vergangenen 17 Jahre mittlerweile so stark geschwächt worden, dass das Versprechen der Lebensstandardsicherung nur noch in Ausnahmefällen eingelöst werden kann. Die Altersarmut wird sich in absehbarer Zeit erheblich ausweiten, wenn jetzt nicht entschieden gegengesteuert wird. Bereits jetzt sind die Folgen deutlich spürbar. Waren im Jahr 2003 noch 158269 Altersrentnerinnen und -rentner auf Grundsicherung im Alter angewiesen, um ihre zu niedrige Rente aufzubessern, so waren es im Jahr 2017 mehr als 421000. Das waren 2,7 Prozent der Altersrentnerinnen und -rentner im Jahr 2017 (Rentenversicherung in Zeitreihen 2017, S. 275).

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass der Grundsicherungsbezug nicht gleichzusetzen ist mit Armut. Bei der Grundsicherung handelt es sich nur um das Existenzminimum. Armut beginnt jedoch schon deutlich vor dem Existenzminimum. Es sind weit mehr Menschen im Alter von Armut betroffen als nur diejenigen, die Grundsicherung vom Staat erhalten. All diese Menschen sind von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen. Die Armutsquote der älteren Menschen (65 Jahre und älter) wurde nach dem Mikrozensus bisher mit 16 Prozent angegeben. Erst eine von Prof. Dr. Gerd Bosbach und Matthias W. Birkwald MdB in Auftrag gegebene Sonderauswertung, die explizit auf Personen in Haushalten abstellte, bei denen der Haupteinkommensbezieher eine gesetzliche Rente bezieht und damit Beamtenpensionen ausschloss, ergab eine Armutsquote von 19,5 Prozent. Das heißt: Fast jeder fünfte Mensch, der in einem Rentnerinnen- bzw. Rentnerhaushalt lebt, ist arm und muss von einem Einkommen von weniger als 999 Euro (alleinlebend) oder 1499 Euro (Zwei-Personen-Haushalt) leben. Und diese Zahl wird absehbar weiter steigen.

Gemessen an den Werten aus dem Jahr 2003 musste ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin 24 Jahre lang das sozialversicherungspflichtige Durchschnittseinkommen beziehen, um mit der Rente über die Grundsicherungsschwelle zu kommen. Durch die Rentenniveauabsenkung ab dem Jahr 2001 sind im dritten Quartal 2018 für eine Rente oberhalb der Grundsicherungsschwelle nunmehr schon 28 Jahre mit Durchschnittseinkommen erforderlich (www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/Loehne_Renten_Existenzminimum_PS.pdf).

An dieser erschreckenden Entwicklung ändern die jüngsten Verbesserungen am Rentensystem nur wenig. Mit der Verabschiedung des sogenannten Rentenpaktes hat die Regierungskoalition zwar einen ersten, wenn auch viel zu zaghaften Schritt unternommen, um das Rentenniveau zu stabilisieren; an anderer Stelle wird die Einführung einer sogenannten Respekt-Rente angekündigt. Beides genügt jedoch nicht. Die gesetzliche Rentenversicherung muss vielmehr insgesamt auf stabilere Beine gestellt werden, um den Lebensstandard im Alter wieder in etwa zu sichern. Darum muss das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) wieder auf ein Niveau angehoben werden, das eine Lebensstandardsicherung in etwa gewährleistet, also auf mindestens 53 Prozent. Gleichzeitig müssen Lücken im Rentensystem geschlossen werden. So sind endlich wieder Rentenversicherungsbeiträge für Bezieherinnen und Bezieher von SGB-II-Leistungen (Hartz IV) zu zahlen und Bildungs- und Ausbildungszeiten bei der Rentenberechnung müssen deutlich besser berücksichtigt werden. Zum Ausgleich von Beschäftigungszeiten mit niedrigen Löhnen muss die Rente nach Mindestentgeltpunkten entfristet, also verlängert und verbessert werden, damit ein niedriger Lohn nicht unmittelbar zu Altersarmut führt.

Für all diejenigen, die trotz dieser Reformmaßnahmen im Alter von einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle leben müssten, braucht es als abschließende Sicherung gegen Altersarmut die Solidarische Mindestrente. Diese orientiert sich in der Höhe an den beiden aktuell verwendeten Armutsschwellen von 999 Euro (Mikrozensus) und 1096 Euro (EU-SILC) und soll demzufolge heute 1050 Euro netto für einen unverheirateten bzw. unverpartnerten Erwachsenen betragen, der mindestens 65 Jahre alt ist.

Deutschland ist eines von nur vier Mitgliedern der Europäischen Union (neben Griechenland, Slowakei und Litauen) deren Rentensystem keine Mindestrente vorsieht (BMAS, Sozialkompass Online-Abfrage März 2019).

Die weit überwiegende Mehrheit der EU-Staaten hat ein solches solidarisches Ausgleichselement in ihrem Rentensystem zur Bekämpfung von Altersarmut. Hier sollte Deutschland den Nachbarstaaten folgen, die strenge Ausrichtung auf das Äquivalenzprinzip aufgeben und eine letzte Sicherung im Rentensystem einbauen: Die Solidarische Mindestrente hebt die vorhandenen Alterseinkommen so weit an, dass dem Rentner bzw. der Rentnerin ein Leben oberhalb der Armutsgrenze möglich ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. der gesetzliche Mindestlohn umgehend auf mindestens 12 Euro pro Stunde angehoben wird;
2. das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) wieder auf mindestens 53 Prozent angehoben und dort gehalten wird;
3. sichergestellt wird, dass endlich wieder Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslose im Bezug von SGB II (Hartz IV) gezahlt werden und zwar auf Basis des halben Durchschnittsverdienstes;
4. die Rente nach Mindestentgeltpunkten für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen fortgeführt und weiter entwickelt wird. Wer mindestens 25 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und wessen versicherungspflichtiges Einkommen zwischen 20 und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts lag, erhält einen Zuschlag auf seine/ihre Rente. Die durchschnittliche Rente dieser Personen wird verdoppelt, maximal jedoch erhöht auf die Rentenhöhe, die sich aus einem Gehalt in Höhe von 80 Prozent des Durchschnittsentgelts ergibt;
5. der Zeitraum der Bewertung von Fachschulzeiten und Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen der begrenzten Gesamtleistungsbewertung auf fünf Jahre erhöht und auf Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung ausgeweitet wird;

6. eine Solidarische Mindestrente eingeführt wird. Die Solidarische Mindestrente wird als Zuschlag geleistet
 - auf individueller Basis und auf Grundlage gesetzlicher Unterhaltsansprüche unabhängig von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung,
 - sofern das persönliche Vermögen 68750 Euro nicht übersteigt,
 - für alle dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen ab 65 Jahren und zuvor bei voller Erwerbsminderung.

Mit der Solidarischen Mindestrente wird jegliches vorhandene Einkommen im Alter und bei Erwerbsminderung auf 1050 Euro netto monatlich angehoben. Selbst genutztes Wohneigentum von bis zu 200 m² Wohnfläche und eine ortsüblich angemessene Grundstücksgröße wird nicht als Vermögen berücksichtigt. Bestehende Wohngeldansprüche bleiben unberührt. Parallel zur Einführung der Solidarischen Mindestrente wird das Wohngeldgesetz reformiert, jährlich angepasst und so modifiziert, dass Menschen, die in teuren Wohngebieten leben und auf die Solidarische Mindestrente angewiesen sein werden, ebenfalls nicht in Armut leben müssen;

7. die Finanzierung dieser Leistungsverbesserungen wird unter anderem sichergestellt durch
 - a) eine sofortige Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung von heute 18,6 auf 20,9 Prozent; dadurch erhöht sich der monatliche Rentenversicherungsbeitrag eines Versicherten mit einem Durchschnittsverdienst von 3.364 Euro (2020) um knapp 39 Euro. Selbiges gilt für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.

Im Vergleich zur beschlossenen Haltelinie von 48 Prozent müssten dann im Jahr 2020 die Bundeszuschüsse um 6 Mrd. Euro und 2030 um 7 Mrd. Euro erhöht werden (BMAS 2016: Gesamtkonzept zur Alterssicherung, S. 56);
 - b) die vollständige Überführung der steuerlichen Riester-Förderung in die gesetzliche Rentenversicherung; im Jahr 2016 wären das ca. 3,8 Mrd. Euro gewesen. Für das Jahr 2017 liegen noch keine abschließenden Daten zur steuerlichen Förderung vor. Ohne diese betrüge der notwendige zusätzliche Zuschuss zur Rentenversicherung 2,75 Mrd. Euro (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertemen/Altersvorsorge/2018-11-14-Statistische-Auswertungen-Riester-Foerderung-bis-2017.html);
 - c) die volle Steuerfinanzierung der sogenannten Mütterrente in Höhe von 10 Mrd. Euro jährlich;
 - d) eine schrittweise Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zunächst auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung (2019: 98400 Euro im Jahr). Sehr hohe Rentenanwartschaften oberhalb der doppelten Standardrente (aktuell also oberhalb von 2955 Euro) werden degressiv abgeflacht; perspektivisch wird die Beitragsbemessungsgrenze aufgehoben;
 - e) die Umstellung der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine echte Erwerbstätigenversicherung, in der alle erwerbstätigen Personen mit ihrem jeweiligen vollen Erwerbseinkommen versicherungspflichtig sind, also auch Selbstständige, Freiberufler und Freiberuflerinnen, Politikerinnen und Politiker und Beamte und Beamtinnen.

Berlin, den 19. März 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu den verschiedenen Definitionen von Armut:

Als arm gilt nach der seit 2005 durchgeführten EU-weiten Befragung „Leben in Europa“ (EU-SILC), wer in Deutschland als allein lebender Erwachsener aktuell weniger als 1096 Euro netto im Monat zur Verfügung hat (EU-SILC 2017). Grundlage dafür war die Definition des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1984, nach der Personen, Familien und Gruppen als arm gelten, „die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist.“ (85/8/EWG: Beschluss des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene).

Der Bruttogesamtbedarf für die Grundsicherung im Alter liegt im Durchschnitt derzeit nur bei 796 Euro im Monat (September 2018, außerhalb von Einrichtungen), also 300 Euro unter dieser Armutsgrenze von 1096 Euro netto. Gemessen an den Zahlen zur tatsächlichen Armut zeigt sich:

Im Jahr 2017 lebten nach diesem Konzept 17,7 Prozent der Menschen im Alter von 65 oder mehr Jahren in Deutschland unter der Armutgefährdungsgrenze (EU-SILC 2017), rund 2,8 Millionen Menschen.

Neben dieser EU-weiten Definition von Armut wird in der bundesdeutschen Sozialberichterstattung auf den Mikrozensus, die größte Haushaltsbefragung der nationalen amtlichen Statistik, Bezug genommen. Nach dem Mikrozensus gilt als arm, wer aktuell als Alleinlebender von weniger als 999 Euro Nettoeinkommen im Monat leben muss.

Zur Finanzierung:

Durch die Wiederherstellung der Lebensstandardsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Rentenniveau von 53 Prozent wird die zusätzliche private Vorsorge zum Beispiel durch die Riester-Rente verzichtbar, die Beiträge in Höhe von 4 Prozent würden also entfallen. Für Durchschnittsverdienende würde dies im Jahr 2020 eine Entlastung von knapp 120 Euro bedeuten. Die Entlastung durch den Wegfall der Riester-Beiträge wäre also um 81,28 Euro höher als die Belastung durch den steigenden Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung die Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags. Nach Angaben des BMAS ist ein Rentenniveau von 53 Prozent im Jahre 2030 mit einem Beitragssatz von 25,7 Prozent finanzierbar. Für Versicherte mit dem Durchschnittseinkommen in Höhe von geschätzten 4.537 Euro brutto monatlich im Jahr 2030 wäre der Rentenbeitrag dann um etwa 88 Euro im Monat höher als im bisherigen Szenario; gleichzeitig wären dann Beiträge zur Riester-Rente in Höhe von 4 Prozent, also 168,88 Euro verzichtbar und es ergäbe sich für diese Versicherten eine Einsparung von 78,41 Euro.